

welchen Karl VI. 1751 annahm, und die ostendische Gesellschaft aufhob.

§. 47.

Zum Unglücke mischte sich der Kaiser 1733 in die polnische Königswahl, indem er den Kurfürsten August II. von Sachsen, welchen eine Parthei der Großen gewählt hatte, gegen den von einer andern Parthei erwählten Stanislaus Leszczyński, Schwiegervater Ludwig XV. von Frankreich, unterstützte. Dadurch gerieth er in einen neuen Krieg mit Frankreich, Spanien und Sardinien, wodurch auch das deutsche Reich litt.

In den Frieden zu Wien und Versailles, 1735 und 1738, wurde zwar der Kurfürst August auf dem polnischen Throne befestiget, der Kaiser mußte aber Sizilien und Neapel an den spanischen Prinzen Don Carlos abtreten, wofür er Parma und Piacenza bekam. Das deutsche Reich verlor Lothringen, welches Stanislaus Leszczyński mit der Bedingung erhielt, daß es nach seinem Tode mit aller Landeshoheit an Frankreich fallen sollte. Für Lothringen wurde dem Herzoge Franz Stephan die Anwartschaft auf das Großherzogthum Toskana ertheilet.

§. 48.

Als Rußlands Allirter mußte Karl VI. 1738 auch an dem Kriege gegen die Türken Theil nehmen. Durch die schlechte Verpflegung des kaiserlichen Heeres ging dieser Krieg so unglücklich, daß in dem Frieden zu Belgrad, welchen der österreichische Gesandte Neuperg unterzeichnete: Belgrad, Servien, Orfowa und ein Theil Bosniens den Türken abgetreten werden mußte, 1739. —

Da Karl VI. der letzte aus dem österreichisch-habsburgischen Mannsstamme war, so errichtete er schon im Jahre 1713 das unter dem Namen „pragmatische Sanction“ bekannte österreichische Haus- und Erbfolgesetz, worin die Ordnung der Nachfolge nach seinem Tode bestimmt war. Annahme dieser Sanction von den zum österreichischen Hause gehörigen Prin-